

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Verordnung vom 07.05.1814 publ. 19.05.1814

gedachten Weges bedienen, angewiesen, bei Vermeidung einer Brüche von fünf Rthlr. für jeden Contraventionsfall, sich bei dem Einnehmer zu melden und das taxenmäßige Weggeld an denselben gebührend zu entrichten.

66) Landesherrliche Verordnung vom 7. May publ. 19. ej. 1814.

Aufhebung des Verbots der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc. etc. Thun kund hiemit:

Da die durch den 162. Artikel des französischen Gesetzbuches verbotene Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau vorher unter den evangelisch-lutherischen Religions-Verwandten in Unserm Herzogthum Oldenburg, wenn nichts aus andern Gründen entgegen stand, erlaubt gewesen ist; so haben Wir, auf desfallsige Vorstellung des hiesigen Consistoriums, beschlossen, jene Verfügung hiedurch aufzuheben, und festzusetzen und zu verordnen, daß die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau, wenn sonst keine Bedenklichkeit dagegen eintritt, wieder frei gegeben seyn, und die ältere in Suppl. III. C. C. O. P. I. Nr. 86. befindliche Verordnung vom 28. December 1770, wodurch solche Ehen für zulässig und keiner